

## **Allgemeine Anmietungsbedingungen der Limes Logistik GmbH & Co. KG**

### **§ 1 Geltung**

- (1) Jegliche Anmietung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Anmietungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Anmietungsverträge, die wir mit unseren Vermietern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Anmietungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen unserer Vermieter oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vermieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Die vorliegenden Allgemeinen Anmietungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB).

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Untervermietung**

- (1) Soweit sich aus unseren Angeboten zur Anmietung nichts anderes ergibt, sind diese freibleibend.
- (2) Angebote der Vermieter sind verbindlich und können durch uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang angenommen werden.
- (3) Der Vermieter ist damit einverstanden, dass wir die Mietgegenstände weitervermieten.

### **§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

- (1) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Sofern keine Versandanschrift ausdrücklich genannt wird, ist Versandanschrift unser Lager in Bochum.

- (2) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt die Miete innerhalb von 30 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

#### **§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang**

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.
- (2) Der Vermieter ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Vermieter für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Dem Vermieter steht der Nachweis offen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vermieter zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Für den Fall, dass wir aufgrund der Lieferverzögerung unsere Pflichten gegenüber Dritten nicht erfüllen können, stellt uns der Vermieter auf erstes Anfordern von dessen Ansprüchen frei.
- (4) Der Vermieter ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (5) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

#### **§ 5 Produkthaftung**

- (1) Der Vermieter ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) Der Vermieter hat das Haftungsrisiko aus Abs. (1) angemessen zu versichern.

#### **§ 6 Geheimhaltung**

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) auch nach Vertragsbeendigung unbefristet geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

#### **§ 7 Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechnung**

- (1) Der Vermieter ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- (2) Dem Vermieter stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als seine Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel**

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz.
- (2) Die zwischen uns und dem Vermieter geschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in einer Klausel ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, behält dieser Gültigkeit. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.